

Statuten AM-Network

Vom 7. März 2018

Unabhängig davon, ob im Einzelnen männliche oder weibliche Formulierungen verwendet werden, gelten die personenbezogenen Formulierungen und Funktionsbezeichnungen für weibliche und männliche Personen.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen „AM-Network“ (Additive Manufacturing Network) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit.

Der Verein hat seinen Sitz in der Schweiz und ist im Handelsregister eingetragen. Es können Zweigniederlassungen in der Schweiz und in an die Schweiz angrenzenden Ländern gebildet und in die jeweils zuständigen Handelsregister eingetragen werden.

Art. 2 Der Verein AM-Network bezweckt:

- a) Aufbau und Betrieb eines national ausgerichteten thematischen Wissens- und Technologietransfer-Netzwerks im Innovationsthema „Additive Manufacturing“ mit Industriebedarf getriebenen Schwerpunkten:
 - Optimierung und Entwicklung von AM – Anwendungen, neue Materialien und Technologien
 - Optimierung und Entwicklung von Verfahren, Technologien und Prozessen zur industrieller Fertigung mit AM
- b) Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren zu Innovationsthemen im Bereich der AM mit führenden Wissenschaftlern, Unternehmern und Politikern.
- c) Förderung des Zugangs zu wissenschaftsbasierten Erkenntnissen aus der Forschung für die Wirtschaft sowie des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Fachbereichen rund um die Additive Fertigung.
- d) Förderung der wirtschaftlichen Umsetzung von Forschungsergebnissen mit dem Ziel der nachhaltigen Steigerung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmungen.
- e) Initiierung anwendungsorientierter Projekte, welche die überbetriebliche Zusammenarbeit und damit die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz beabsichtigen.
- f) Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II. FINANZIERUNG

Art. 3 Der Verein finanziert sich mittels:

- a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand im In- und Ausland;
- c) Beiträge aus Förderprogrammen der öffentlichen Hand im In- und Ausland;
- d) Zuwendungen von anderen Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen;
- e) Weitere private und öffentliche Zuwendungen;
- f) Erträge aus Tätigkeiten des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist bestrebt, seine Tätigkeiten zweckmässig, wirtschaftlich und flexibel zu erbringen und die dazu notwendigen Strukturen effizient auszugestalten.

Die Leistungsverrechnung für Tätigkeiten des Vereins ist kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert. Allfällige Periodenüberschüsse werden für statutarische Zwecke im Folgejahr eingesetzt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschlossen sind erbrachte Leistungen eines Mitglieds für den Verein, die vorher schriftlich mit der Geschäftsleitung vereinbart wurden.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personengemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden:

Der Verein kann unterschiedliche Kategorien von Mitgliedern mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten vorsehen. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgelegt.

Der Vorstand beschliesst abschliessend über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags besteht keine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 5 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag kann auf Antrag an den Vorstand auch durch Sachleistungen (z.B. Bereitstellung von Infrastruktur oder Dienstleistungen) abgegolten werden.

Der Vorstand kann Ausnahmen zur Erhebung eines Mitgliederbeitrags beschliessen.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.

Geschuldete Mitgliederbeiträge bleiben dabei geschuldet, eine Rückerstattung für bereits geleistete Mitgliederbeiträge findet nicht statt.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit des gesamten Vorstandes gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder welches die Interessen des Vereins schädigt.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. HAFTUNG

Art. 7 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ORGANISATION UND BESCHLUSSFASSUNG

Art. 8 Die Organe des Vereins AM-Network sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) Revisionsstelle

A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Bestimmung der Mitgliederkategorien;
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- e) Verabschiedung des Budgets
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- j) Auflösung und Liquidation des Vereins;
- k) Zuweisung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins.

Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen vor dem Versammlungsdatum schriftlich durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren, unter Angabe der Traktanden an die letztbekannte Adresse.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung haben spätestens dreissig Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich vorzuliegen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

Das Datum der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt und in der Versammlung des Vorjahres mündlich bekannt gegeben.

Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Vorstands einberufen werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand gehalten, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durch zu führen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins oder von der Revisionsstelle unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Art. 12 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzählenden sowie den Protokollführer.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Stimme. Die Stellvertretung eines abwesenden Mitglieds ist ausgeschlossen.

Einzelmitglieder (natürliche Personen) haben kein Stimmrecht.

Beschlüsse können nur zu ordnungsgemäss und rechtzeitig traktandierten Geschäften gefasst werden.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies vom Präsidenten angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Kopie des Protokolls zugestellt.

B. VORSTAND

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Nur Mitglieder des Vereins können dem Vorstand angehören. Bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften können deren Delegierte dem Vorstand angehören. Alle Vorstandsmitglieder handeln weisungsungebunden und nicht als Delegierte von Institutionen.

Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Aktuar;
- d) Kassier;
- e) weitere Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Eine Kumulation der Ämter des Vizepräsidenten, Aktuars und Kassiers ist zulässig.

Es ist anzustreben, dass im Vorstand verschiedene Industriekenntnisse und Fachkompetenzen in der AM-Technologie sowie für den Technologietransfer im Innovationsthema vertreten sind.

Art. 14 Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Traktanden und Beilage der Entscheid relevanten Unterlagen einberufen.

Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet ist.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei dringenden Geschäften und sofern nicht ein Mitglied die Durchführung einer mündlichen Beratung verlangt, kann der Vorstand seine Beschlüsse schriftlich auf dem Zirkulationsweg fassen. Die Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Über den Gang der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vorstandsmitglied wird eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt.

Die Mitglieder sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 15 Der Vorstand kann in allen mit dem Zweck des Vereins verbundenen Geschäften Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ überbunden sind.

Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- b) Ausarbeitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- c) Ausarbeiten von Statuten und Reglementen;
- d) Genehmigen des Tätigkeitsprogramms;
- e) Finanzplanung und Finanzkontrolle sowie Festlegung des jährlichen Budgets;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Ausnahmen/Befreiung vom Mitgliederbeitrag;
- h) Bestellung und Einberufung des Fachbeirats;
- i) Bestimmung der Zeichnungsberechtigung;
- j) Wahl des Geschäftsleiters;
- k) Ausübung der jederzeitigen Oberaufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung;
- l) Vertretung des Vereins nach aussen.

Für die Führung des Geschäftsbetriebs des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegen von Leitbild und Strategie
- b) Jahresplanung (Aufgaben, Ziele, Finanzen)
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems, der Finanzplanung
- d) Regelung der Organisation zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und der Statuten, Erlass des Organisationsreglements, eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung sowie weiterer interner Bestimmungen, Reglemente und Weisungen
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung und Vertretung beauftragten Personen, namentlich in Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

C. VORSTANDSAUSSCHUSS, GESCHÄFTSSTELLE UND GREMIEN

Art. 16 Der Vorstand ist ermächtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung ganz oder zum Teil einem Geschäftsleiter zu übertragen bzw. dafür einen oder mehrere Ausschüsse zu bilden. Ein Organisationsreglement ordnet die Geschäftsleitung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung sowie Überwachung.

Art. 17 Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss wählen und Entscheidungen an diesen Vorstands ausschuss delegieren.

Der Vorstands ausschuss umfasst mindestens drei Vorstandsmitglieder und wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geführt.

Die Dauer der Einsetzung des Vorstandsausschusses beträgt zunächst zwei Jahre und kann danach vom Vorstand beliebig verlängert werden.

Über die Sitzungen des Vorstandsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle des Vorstandsausschusses werden zeitnah jedem Vorstandsmitglied zugestellt.

Berichterstattungen über die Tätigkeit des Vorstandsausschusses erfolgen an jeder Vorstandssitzung. Die Kontrolle des Vorstandsausschusses obliegt dem Präsidenten.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 18 Der Geschäftsleiter führt die Geschäfte des Vereins, soweit der Vorstand diese nicht nach Massgabe des Organisationsreglements sich selbst oder einem seiner Ausschüsse vorbehalten hat und vertritt den Verein entsprechend nach aussen. Die Geschäftsleitung nimmt ausserdem das Sekretariat des Vorstands wahr.

Art. 19 Der Vorstand kann Gremien als weitere Organe einsetzen. Mitglieder dieser Gremien zeichnen sich durch besondere Expertise bezüglich des Vereinszwecks aus.

Das Organisationsreglement führt weitergehende Aufgaben und Kompetenzen der Gremien aus.

D. REVISIONSSTELLE

Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt eine Person als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme des Vorstandes, können gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

Art. 21 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und der Geschäftsleitung.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

Art. 22 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 23 Für Beschlüsse zur Statutenänderung oder zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine etwaige Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 24 Im Falle der Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das Vermögen einer Schweizer gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieser Statuten ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 26 Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zürich, den 7. März 2018

Der Präsident:

Ein Mitglied des Vorstands:



.....



.....